

Reglement Elternrat

vom 23. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Grundlagen	3
Artikel 2 Zweck und Ziele	3
Artikel 3 Abgrenzung	3
Artikel 4 Strukturen und Bestimmungen	4
Artikel 5 Organisation / Sitzungen.....	5
Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen	6
Artikel 7 Wahlen	6
Artikel 8 Finanzen / Infrastruktur	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Artikel 9 Schlussbestimmungen	7
Artikel 10 Inkrafttreten	7
Artikel 11 Aufgehobene Erlasse.....	7

Die Schulpflege, gestützt auf Paragraph 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich erlässt folgendes Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

¹ Dieses Reglement basiert auf § 55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 und auf § 65 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich vom 28. Juni 2006. Es regelt die Rechte und Pflichten des Elternrats an der Schule Zollikon je Schuleinheit.

² Auszug aus dem Volksschulgesetz § 55

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

³ Auszug aus der Volksschulverordnung § 65

1 Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

2 Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.

3 Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

4 Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

⁴ Sprachregelung:

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Mit Eltern sind alle Erziehungsberechtigten gemeint.

Artikel 2 Zweck und Ziele

¹ Auszug aus dem «Organisationsreglement der Schulpflege» vom 4. Februar 2025, Artikel 71

Der Elternrat hat das Ziel, den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Lehrerschaft und Eltern sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Lernenden vermehrt wahrgenommen werden. Die Kommunikation zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulpflege soll gefördert werden und gemeinsame Projekte, welche im Interesse der Schülerinnen und Schüler sind, sollen realisiert werden. Der Elternrat behandelt Anliegen, welche die ganze Schule, den Kindergarten, die Primarschule, die Sekundarschule oder ganze Klassen betreffen.

Artikel 3 Abgrenzung

¹ Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion. Eine Mitwirkung ist in den folgenden Bereichen ausgeschlossen:

- Pädagogik, Methodik und Didaktik.

- Lehrmittelwahl.
- Personalfragen (z. B. Anstellung, Beurteilung).
- Stundenplanung, Klassenzuteilung.
- Schulordnung, Leitbild der Schule.

² Der Elternrat ist nicht zuständig für:

- Einzelinteressen von Eltern.
- Einzelfälle in Klassen.
- Konfliktvermittlung zwischen einzelnen Eltern und der Schule.

³ Der Elternrat und die Mitwirkung darin sind konfessionell und politisch neutral.

Artikel 4 Strukturen und Bestimmungen

4.1. Strukturen

¹ Klasseneltern:

- Alle Eltern einer Klasse.

Elterndelegierte (auch Delegierte genannt) und Stellvertretungen:

- Die von den jeweiligen Klasseneltern gewählten Personen.

Elternrat (Plenum):

- Setzt sich aus allen Delegierten zusammen.

² Vorstand:

- Besteht aus drei oder mehr Elterndelegierten oder Stellvertretungen (nicht aus demselben Haushalt).
- Idealerweise sind es Delegierte oder Stellvertretungen aus allen Stufen (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe).
- Wählt intern mindestens je ein Mitglied für das Präsidium und das Aktariat. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- Stellt die Nachfolgeplanung des Vorstandes sicher.

³ Vertretungen der Schule:

- Mindestens eine Vertretung der Schulleitung.
- Mindestens eine Vertretung der Leitung Betreuung.
- Mindestens eine Vertretung der Lehrpersonen.

⁴ Arbeits- und Projektgruppen:

- Werden vom Vorstand oder Plenum nach Bedarf und auf freiwilliger Basis eingesetzt.
- Sind offen für alle interessierten Personen.
- Berichten dem Vorstand und dem Plenum über ihre Projekte.

4.2. Bestimmungen

¹ Amtsdauer:

Die Amtsdauern von Delegierten, Stellvertretungen und Vorstand betragen mindestens ein Schuljahr. Sie werden durch das Plenum der jeweiligen Schule festgelegt und protokolliert.

⁵ Beschlussfähigkeit des Plenums:

- Jede Klasse hat eine Stimme.
- Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Elterndelegierten bzw. deren Stellvertretungen gefasst.

Artikel 5 Organisation / Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen:

- Der Vorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch und bereitet die Plenumssitzungen vor.
- Er lädt nach Bedarf zu Plenumssitzungen ein.

² Elternrat (Plenum):

- Die Anzahl der Plenumssitzungen wird durch den Vorstand festgelegt.
- Die Plenumssitzungen werden durch den Vorstand protokolliert.
- Die Protokolle der Plenumssitzungen sind nicht öffentlich, werden aber an die Klasseneltern und Lehrpersonen weitergeleitet.
- Auf Einladung durch den Vorstand nehmen die Vertretungen der Schule teil.
- Fordern mindestens zehn Delegierte schriftlich die Durchführung einer Plenumssitzung, muss der Vorstand zu einer solchen Sitzung einladen.

³ Sitzungen mit der Schulleitung / Leitung Betreuung:

- Der Vorstand lädt nach Bedarf zu Sitzungen mit der Schulleitung / Leitung Betreuung ein.
- Der Vorstand kann über besprochene Themen und Beschlüsse Protokoll führen.
- Die Schulleitung / Leitung Betreuung kann ebenfalls zu einer Sitzung mit dem Vorstand einladen.

⁴ Sitzungen mit der Leitung Bildung:

- Die Leitung Bildung lädt nach Bedarf zu Sitzungen mit dem Vorstand ein. In der Regel sind das zwei Sitzungen pro Schuljahr.
- Die Leitung Bildung führt Protokoll über besprochene Themen und Beschlüsse.
- Der Vorstand des Elternrates kann ebenfalls zu einer Sitzung mit der Leitung Bildung einladen.

⁵ Schulpflege:

- Falls thematisch sinnvoll, kann ein Mitglied der Schulpflege zu einer Sitzung eingeladen werden.

Artikel 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Vorstand:

- Unterstützt und vertritt Anliegen von Eltern gegenüber der Schule und den Schulgremien.
- Fördert Schulprojekte, initiiert Aktivitäten, führt ein Jahresprogramm.
- Informiert regelmässig die Eltern über seine Aktivitäten.
- Hierfür übernimmt die Schule unter Einhaltung des Persönlichkeits- und Datenschutzes den Versand via Elternkommunikationsmittel, falls dies vom Elternrat erwünscht ist.
- Ist verantwortlich für die Kommunikation mit weiteren Elternräten der Gemeinde.
- Nimmt das Anhörungsrecht aktiv wahr und kann Empfehlungen zum Schulprogramm abgeben.

² Die Elterndelegierten und deren Stellvertretungen:

- Sind Ansprechpersonen für Eltern und Lehrpersonen.
- Nehmen an den Plenumssitzungen teil (Stellvertretung bei Abwesenheit).
- Übermitteln Anliegen von Klasseneltern an das Plenum.
- Sind verantwortlich für die Durchführung der Wahlen (siehe 7. Wahlen).

³ Vertretungen der Schule:

Die Vertretungen der Schule informieren regelmässig und frühzeitig über zentrale Themen der Schule, insbesondere über:

- Fortschritte im Schulprogramm (summarisch).
- Übergeordnete Vorhaben und Projekte, welche das ganze Schulhaus betreffen.
- Bauprojekte, welche die Schule direkt betreffen.
- Änderungen in der Organisation von Schule und Betreuung (z. B. Veränderungen bei Klassenbildung, Personalzahlen, Öffnungszeiten der Betreuung, Schulzeiten und Auffangzeiten, etc.).
- Relevante Einwirkung von äusseren Einflüssen (z. B. grössere Baustellen auf dem Schulweg, Änderung der Busabfahrtszeiten, etc.).

⁴ Themen, die alle Eltern betreffen, werden von der Schule direkt an die Klasseneltern kommuniziert.

Artikel 7 Wahlen

¹

- Der Vorstand des Elternrates (je Schuleinheit) organisiert die Durchführung der Wahlen.
- Die Durchführung der Wahlen kann in Ausnahmefällen und nach beidseitiger Absprache an Dritte delegiert werden.
- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klasseneltern.
- Alle Eltern, die weder von der Schule angestellt noch in der Schulpflege oder einer anderen gewählten Behörde der Gemeinde Zollikon tätig sind, können gewählt werden.
- Eine Wiederwahl von Delegierten und Stellvertretungen ist möglich.
- Jede Klasse wählt eine Person aus den Klasseneltern als Delegierte und mindestens eine Stellvertretung. Findet sich nur eine Kandidatur, entfällt die Stellvertretung.
- Findet sich keine Elterndelegation, ist die entsprechende Klasse ohne Vertretung im Elternrat und verpasst die entsprechenden Informationen.

Artikel 8 Finanzen / Infrastruktur

¹

- Die Schule stellt dem Elternrat unentgeltlich Räume und Büromaterial zur Verfügung.
- Der Elternrat verfügt je Schuleinheit für seine Aufwendungen über ein jährliches Budget. Das Budget wird vom Vorstand via Schulleitung im Rahmen des regulären Budgetprozesses beantragt. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung des Budgets. Das Budget wird nur für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Elternrat ausgegeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 9 Schlussbestimmungen

¹

- Die Mitarbeit im Elternrat erfolgt auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis.
- Es besteht eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Inhalte.
- Die Zweckmässigkeit dieses Reglements wird mindestens alle vier Jahre überprüft.
- Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Elternratsvorstände beider Schuleinheiten und der Schulpflege.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Artikel 11 Aufgehobene Erlasse

¹ Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- 401.2 Reglement Elternrat Rüterwis vom 1. Juni 2008, letztmals angepasst am 6. Februar 2012
- 401.3 Reglement Elternrat Schuleinheit Oescher vom 10. Juli 2007, letztmals angepasst am 23. Juni 2015.

Von der Schulpflege definitiv erlassen am 23. Juni 2026 (SPF 2026-167).